

Informationsblatt zur Installation eines Gartenwasserzählers (GWZ)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) gewährt Ihnen auf Antrag und mit Abnahme des GWZ die Absetzung der Schmutzwassermenge, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. abflusslose Grube gelangt ist. Der Nachweis wird durch den GWZ geführt. Der zu stellende Antrag auf Absetzung gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eich- bzw. Beglaubigungsfrist des GWZ.

Sollten Sie sich nach Prüfung Ihres Aufwandes und des zu erwartenden Nutzens für den Einbau eines GWZ entscheiden, bitten wir Sie, das Antragsformular vollständig ausgefüllt an das von der Landeshauptstadt Potsdam beauftragte Unternehmen, die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP), zurückzusenden. **Wir möchten darauf hinweisen, dass nur vollständige Anträge bearbeitet werden können.**

Sofern der Antragssteller nicht Grundstückseigentümer ist, bedarf es der Unterschrift des Grundstückseigentümers auf dem Antragsformular oder der Vorlage der entsprechenden Vollmacht des Grundstückseigentümers mit dem Antrag.

Je Grundstück ist regelmäßig nur ein GWZ zulässig.

In begründeten Einzelfällen können nach den Regelungen der Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.12.2007 (Abwasserbeseitigungs- und –abgabensatzung - AWS), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.03.2010, Ausnahmen zugelassen werden. Diese sind **vor** der Installation des GWZ zu beantragen und zu begründen. Erst **nach** entsprechender Genehmigung kann ein weiterer GWZ installiert und zur Absetzung herangezogen werden.

Der GWZ muss dem Stand der Technik entsprechen und geeicht bzw. beglaubigt sein.

Der GWZ muss fachgerecht installiert sein. Die Kosten der Installation trägt der Antragsteller bzw. der Grundstückseigentümer.

Die Genehmigung Ihres Antrages auf Absetzung erfolgt durch Abnahme des GWZ, die mit der Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls dokumentiert wird. Mit der Abnahme und Verplombung des GWZ wird die Nachweisbarkeit der nicht eingeleiteten Abwassermenge festgestellt. Die Absetzung erfolgt ab dem Abnahmedatum und mit dem Abnahmezählerstand. Der Zählerstand des GWZ wird turnusmäßig mit dem Wasserzähler abgelesen. Der registrierte Verbrauch des GWZ wird dann jeweils bei der Berechnung der Abwassermenge abgesetzt.

Die Abnahme des GWZ erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung. Die EWP wird sich nach Eingang des Antrages mit dem Antragsteller telefonisch in Verbindung setzen.

Für die Verplombung und technische Abnahme erhebt die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 19 Abs. 6 AWS eine Gebühr zum Aufwendersatz in Höhe von 61,82 €. (s. Antragsformular).

Die Gültigkeitsdauer der Eichung bzw. Beglaubigung beträgt längstens 6 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Ausfall des GWZ innerhalb der Frist ist erneut ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Ausbaustand des installierten GWZ ist bis zum 31.12. des Ablaufjahres der Eichung zu melden. Da sich die LHP eine Kontrollablesung vorbehält, ist der ausgebaute GWZ bis zu 3 Monate nach Ausbau bei der Verbrauchsstelle aufzubewahren.

Die Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.12.2007 (Abwasserbeseitigungs- und –abgabensatzung - AWS), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.03.2010 ist veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 27.12.2007 bzw. im Amtsblatt Nr. 4 vom 01. April 2010 und kann in den Kundenbüros der Stadtwerke Potsdam GmbH oder in den Geschäftsräumen der EWP eingesehen werden. Erhältlich ist die jeweils geltende Satzung ebenfalls im Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Bürozeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Landeshauptstadt Potsdam